

112. Können die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft Tantiemen auch von demjenigen Teil des Jahresertragnisses der Gesellschaft fordern, der als Kriegsteuer gezahlt worden ist?

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1921 i. S. Annener Gußstahlwerke Aktienges. (Bekl.) w. St. (Kl.). II 435/20.

I. Landgericht Bochum, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist Vorstandsmitglied der Beklagten und hat als solcher Anspruch auf 5 % Tantieme vom Reingewinn. Von dem im Geschäftsjahre vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 erzielten Gewinne stellte die Beklagte 803050 M auf Grund des Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 (RGBl. S. 837) als Sonderrücklage zurück; im Jahre 1919 hat sie diese Summe auf Grund des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561) an den Reichsfiskus gezahlt. Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm die Tantieme auch hiervon gebühre, und hat Klage erhoben auf Verurteilung zur Zahlung eines Teilbetrags von 5000 M.

Während die Kammer für Handelsfachen die Klage abwies, gab das Oberlandesgericht ihr statt. Die Revision führte zur Herstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht würde das Klagebegehren, falls es sich noch um die Rücklage des Sicherungsgesetzes handelte, im Anschluß an das

Urteil des erkennenden Senats vom 14. Juni 1918 RGZ. Bd. 93 S. 147 für unbegründet halten. Es ist aber der Meinung, daß die Rechtslage durch die Zahlung der Abgabe eine andere geworden sei. Auch Rücklagen, führt es aus, würden von dem Tantiemeanspruch erfasst, wenn sie demnächst in einer Weise verwendet würden, daß tatsächlich Gewinn ausgekehrt werde. Davon, ob das hier zutrefte, hänge die Entscheidung ab. Nun folge aus der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1916, daß eine Gewinnbeteiligung des Reichs beabsichtigt sei. Nach § 13 hätten die dort genannten Gesellschaften vom „Mehrgewinn“ eine näher festgelegte „Kriegsabgabe“ zu leisten. Die Zahlung der Kriegsteuer stelle daher ebenso wie die Auszahlung des Anteils an einen sonstigen Gewinnanteilberechtigten eine Gewinnauskehrung dar. Eine Bestätigung finde diese Ansicht in § 20 der Kriegsteuer-Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916, wonach die Anteile der Vorstandsmitglieder am Jahresgewinn, auf welche diese einen Rechtsanspruch haben, als abzugsfähige Betriebskosten anzusehen seien.

Diesen Ausführungen läßt sich nicht beitreten. Vorweg ist zu bemerken, daß aus dem Kriegsteuergesetz und aus dem Sicherungsgesetz zur Lösung der Streitfrage gar nichts folgt. Mag auch der in Bd. 93 S. 148 aufgeworfene Zweifel wegen der Vereinbarkeit des § 20 Ausf.-Best. mit § 16 RStG. seine Berechtigung verloren haben, seitdem der Satz in § 22 Abs. 2 des Kriegsabgabegesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 964) übernommen worden ist, so bleibt doch bestehen, daß der Begriff des Gewinnes (Jahresgewinn, Kriegsgewinn) einer verschiedenen Bestimmung fähig ist und jedesmal das betreffende einzelne Gesetz ausgelegt werden muß, wenn beurteilt werden soll, was dieses Gesetz als Gewinn behandelt. Es ist keineswegs etwas Auffallendes, geschweige denn ein innerer Widerspruch, wenn der Jahresertrag der Aktiengesellschaft zur Berechnung der Kriegsteuer um die Vorstandstantieme und umgekehrt zur Berechnung der Vorstandstantieme um die Kriegsteuer gekürzt werden muß.

Die entscheidende Frage ist sonach vom Verfassungsgerichte zu allgemein gefaßt. Sie darf nicht dahin gestellt werden, ob in der Entrichtung der Kriegsabgabe eine Gewinnauskehrung zu erblicken ist, vielmehr fragt sich, ob darin im Sinne des § 237 HGB. eine Gewinnauskehrung liegt. Daß muß verneint werden. Zur Auslegung des HGB. sind nur die Anschauungen der Handelswelt verwertbar, und danach erscheinen alle von der Gesellschaft zu entrichtenden Steuern als Unkosten, die abzugiehen sind, bevor von einem Gewinne die Rebe sein kann. Daß aber die Kriegsteuer des Gesetzes vom 21. Juni 1916 eine Steuer, eine an das Reich kraft öffentlich-rechtlichen Zwanges abzuführende Abgabe ist, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen.

Die Höhe und die Einmaligkeit der Abgabe ändern daran ebensowenig wie der Umstand, daß sie nach Prozenten vom Jahresertragnis berechnet wird. Trifft letzteres doch auch für die Einkommensteuer zu, nur mit dem Unterschiede, daß für diese die Erträge früherer Jahre maßgebend sind.

Schließlich würde sich der Kläger auch darauf nicht berufen können, daß der als Kriegsteuer gezahlte Betrag, solange er noch auf Grund des Sicherungsgesetzes zurückbehalten wurde, auch im Sinne des HGB. einen Teil des Reingewinns ausmache. Er verlor diese Eigenschaft in dem Augenblick, als die Steuerschuld fällig wurde. Nunmehr stellte sich heraus, daß das Jahresertragnis, aus dem die Rücklage entnommen war, um deren Betrag gekürzt werden mußte und daß nur der übrigbleibende Rest den wirklichen Gewinn der Beklagten bedeutete.